

# **Satzung**

## **der Arbeitsgemeinschaft der Häuser der offenen Tür (HoT-AG) in Kreis und Stadt Paderborn**

Neufassung laut Beschluss  
vom 24. Januar 2002 in Hövelhof

### **Präambel**

Die HoT-AG ist ein freier Zusammenschluss der hauptamtlichen Mitarbeiter der "Häuser der offenen Tür" (HoT), der "Häuser der kleinen offenen Tür" (KoT oder KloT) sowie der offenen Jugendeinrichtungen im Kreis und in der Stadt Paderborn. Unabhängigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedseinrichtungen bleiben gewährleistet. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu Interessenkollisionen und -konflikten zwischen den Mitgliedern der HoT-AG kommt.

### **§ 1 Zielsetzung und Zweck der HoT-AG**

Die HoT-AG dient folgenden Zwecken, wozu sich jedes Mitglied verpflichtet:

- a Gedanken- und Erfahrungsaustausch
- b gegenseitige Unterstützung
- c Programmaustausch und -absprachen
- d Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen z.B. HOT-Olympiade, Turnierreihen, Großveranstaltungen, etc.
- e Erarbeiten von Konzeptionen in Schwerpunktbereichen z.B. Alkohol, Drogen, Jugendkriminalität, etc.
- f Sichtbarmachen der vielfältigen Angebote der Jugendarbeit im Kreis und in der Stadt Paderborn
- g Mitarbeiterfortbildung
- h Beratung der Mitarbeiter in Problemfällen

### **§ 2 Mitglieder, Außenvertretungen und Sitzungen der HoT-AG**

**2.1** Mitglieder der HoT-AG können sein die hauptamtlichen Mitarbeiter

- a aller Häuser der offenen Tür in Kreis und Stadt Paderborn
- b aller Häuser der kleinen offenen Tür in Kreis und Stadt Paderborn
- c aller offenen Einrichtungen der Jugendarbeit in Kreis und Stadt Paderborn
- d ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendamtes des Kreises sowie der Stadt Paderborn mit beratender Stimme; es besteht die Möglichkeit, z.B. bei Konflikten zwischen einem Mitglied und dem Träger die Jugendämter kurzfristig bzw. vorübergehend von der Sitzung zu beurlauben.
- e Eine Aufnahme von anderen in der Jugendarbeit tätigen Einrichtungen ist nur möglich, wenn 2/3 aller Mitglieder der HoT-AG für die Aufnahme sind. Die Aufnahme der Einrichtung ist nur nach einer vorangegangenen meinungsbildenden Sitzung möglich.

## 2.2. Außenvertretung

2.2.1 Die HoT-AG wählt eine/n **Sprecher/in** und eine/n **Stellvertreter/in**. Sie sind Ansprechpartner nach innen und außen in allen Dingen, die die HoT-AG betreffen.

Die HoT-AG wählt zwei **Pressesprecher/Innen**. Sie stellen den Kontakt zu den Medien her und werden von der HoT-AG mit der Veröffentlichung von Texten und Berichten beauftragt.

Die HoT-AG wählt jeweils ihre **Vertreter** und Stellvertreter in den **Jugendhilfeausschüssen**, die sie der Stadt Paderborn und dem Kreis Paderborn zur Nominierung vorschlägt.

2.2.2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist vor Ablauf der Amtsperiode durch Neuwahl einer/s Nachfolger/In von 2/3 der HoT-AG-Mitglieder möglich.

## 2.3. Sitzungen der HoT-AG

2.3.1 Die HoT-AG trifft sich zu gemeinsamen Sitzungen, die reihum in allen angeschlossenen Einrichtungen der Mitglieder stattfinden sollen. Bestimmte Teile von Sitzungen können als vertraulich bezeichnet werden. An der Beratung von vertraulichen Inhalten nehmen nur hauptamtliche Mitarbeiter teil.

Die Sitzungen werden von einer/m Mitarbeiter/In der einladenden Einrichtung als Gesprächsleiter/In geführt. Die Tagesordnung wird von den Mitgliedern der HoT-AG zu Beginn der Sitzung festgelegt. In der Sitzung nicht behandelte Punkte müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

Protokoll führt die Einrichtung, die Gastgeberin der nächsten Sitzung ist. Sie lädt auch - zusammen mit dem Versand des Protokolls - zur nächsten Sitzung ein. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Gäste eingeladen werden.

2.3.2 An den Sitzungen der HoT-AG hat mindestens ein Hauptamtlicher jeder angeschlossenen Einrichtung teilzunehmen. Praktikanten können an den Sitzungen teilnehmen.

2.3.3 Jede angeschlossene Mitgliedseinrichtung hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Um eine Kontinuität in der Meinungsbildung zu gewährleisten, sollte nach Möglichkeit immer dieselbe Person das Stimmrecht ausüben.

2.3.4 Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 3 Finanzen**

**3.1** Zur Finanzierung von gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen wird ein Konto eingerichtet, welches aus Veranstaltungsüberschüssen, Spenden und Zuschüssen gespeist wird. Kurzfristige Anlagen des Kapitalvermögens ohne Risiko sind möglich.

**3.2** Zur Verwaltung des Kapitals werden ein/e Finanzbeauftragte/r und ihr/sein Stellvertreter/in gewählt. Sie geben jährlich oder auf Anfrage einen Kassenbericht über die Kassenlage ab. Dieser Bericht ist vertraulich. Nach dem Bericht ist den Finanzbeauftragten Entlastung zu erteilen. Die Amtsperiode beträgt in der Regel zwei Jahre.

**3.3** Bei Ausscheiden einzelner HoT-AG-Mitglieder besteht kein Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Kapitalvermögens. Eventuell in der Einrichtung lagernde Sachwerte der HoT-AG wie Wanderpokale, Spiele, Dekorationen, Geräte, etc. müssen unverzüglich zurückgegeben oder ersetzt werden.

**3.4** Bei Auflösung der HoT-AG wird das vorhandene Gesamtvermögen (alle Geld- und Sachwerte) einer wohltätigen, gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt nach der Abschlussberatung und Abstimmung der HoTAG in Kraft.

Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten möglich. Die Mitglieder bestätigen die Satzung durch Unterschrift (Anhang zum Satzungsoriginal).

Hövelhof, den 24.01.2002

---